Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Untere Flurbereinigungsbehörde –
Austraße 17 • 74653 Künzelsau • Telefax (07940) 18-139 • ☎ Vermittlung (07940) 18-123



Az.: 32.2 / 3334 / B 07.14

Flurbereinigung Assamstadt (Wald) Main-Tauber-Kreis und Hohenlohekreis

Öffentliche Bekanntmachung vom 12.11.2021

Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis -untere Flurbereinigungsbehörde-, Dienstsitz Künzelsau gibt hiermit auf Grund von §§ 18-21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) das Vorhaben:

Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie Änderung, Verlegung oder Einziehung vorhandener Anlagen in der Flurbereinigung Assamstadt (Wald)

öffentlich bekannt.

Hierzu liegen die Entwürfe (Stand 28.10.2021) der Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte und Erläuterungsbericht, (inkl. UVP-Bericht nach § 16 UVPG), die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie die ökologische Ressourcenanalyse einen Monat lang im Rathaus in 97959 Assamstadt, Bobstadter Straße 1, zur Einsicht aus.

Am Donnerstag, den 02. Dezember 2021 ist ein Beauftragter des Landratsamts -untere Flurbereinigungsbehörde- von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18:30 Uhr im Rathaus in Assamstadt anwesend, um Auskünfte zu erteilen.

Zusätzlich kann die Bekanntmachung mit Karten und Berichten auf der Internetseite des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis (www.main-tauber-kreis.de/Landratsamt/Aktuelles/Oeffentliche-Bekanntmachungen) und des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3334) sowie auf dem zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

Während der einmonatigen Auslegung und einem weiteren Monat können zu dem Vorhaben beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis -untere Flurbereinigungsbehörde-, Dienstsitz Künzelsau, Austraße 17, 74653 Künzelsau oder bei jeder anderen Stelle des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis, Tauberbischofsheim umwelterhebliche Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.

Die Anregungen und Bedenken werden geprüft. Über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet unter Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Prüfung nach Abschluss der Planung die obere Flurbereinigungsbehörde durch Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung. Die Öffentlichkeit wird über diese Entscheidung unterrichtet werden.

gez. Renner